

Nachtrag

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **21 (1845)**

Heft 7

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

min heren die straff sölend machen, wie die heren von sant Gallen haben müssen machen von der horüti dannen vnz zur segen, für welliche straff die heren von S. Gallen min heren habend 500 fl. geben.

1609 den 8 ten Hornung. Vf diesen tag hat Baschon Bruderer vor statthalter vnd rath dz Landrecht vsgeben vnd begert, sin gut hinweg zu züchen, ist Im zuglassen worden, sez sich by zell am vndersee zu müllhusen genampt, vnd hat im Brief vnd sigel gen, dz er den fründen keini kind vf den halß schicken welli.

Nachtrag.

Das verbrannte „Waisenhauß“ in Wald wurde den 22. Heumonath 1795 in Folge eines Beschlusses der Kirchhöre nebst dem dazu gehörigen Boden um 5300 fl. angekauft, um zur Versorgung der Armen zu dienen. Weil die Gemeinde aber in geringer Entfernung von diesem Hause ein anderes besaß, so wurde es erst zehn Jahre später bezogen, als jenes verkauft wurde.

Die umgekommene Person war die Tochter des frühern Besitzers dieses Hauses, Namens Hs. Georg Eisenhut, von dem die Gemeinde dasselbe erkauft hatte. Ihr Alter, beinahe 56 Jahre, deutet darauf, daß sie ungefähr 6 Jahre alt war, als ihr Vater seine Heimath der Gemeinde verkaufte, und daß sie wahrscheinlich im nämlichen Hause geboren wurde, in welchem sie den Flammentod fand.

Die schweizerische Mobiliar-Assicuranz hatte auch dem Armenvater 175 fl. 52 fr. zu vergüten.